

Datum

Vertrag zur Anschlusserrstellung an das Niederspannungsnetz der SWG AG

Vorgangsnummer: XX

zwischen der

Stadtwerke Görlitz AG
Demianiplatz 23
02826 Görlitz

- nachstehend **SWG AG** genannt -

und der

XX
XX
XX

- nachstehend **XX** genannt –

- SWG AG und XX nachstehend **Vertragspartner** genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Verteilungsnetz der SWG AG. Der Vertrag bezieht sich auf den Netzan-schluss für das nachstehende Grundstück:

Anlage:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:

§ 2 Netzanschluss

- (1) Der Netzanschluss wird als Kabelhausanschluss ausgeführt. Die Übergabestelle für elektrische Energie sind die kundenseitigen Abgangsklemmen im Hausanschlusskasten, der sich im Eigentum der SWG AG befindet.
- (2) Der Anschlussnehmer stellt einen geeigneten Anbringungsort, der für die Errichtung des Hausanschlusskastens erforderlich ist, der SWG AG unentgeltlich zur Verfügung. Lage, Zu-stand und Beschaffenheit des Standortes des Hausanschlusskastens (lt. beiliegendem Lage-plan, Anlage 1) müssen der SWG AG den jederzeitigen uneingeschränkten Zugang und dessen Bedienbarkeit gewährleisten. Dazu trifft der Anschlussnehmer geeignete Maßnahmen, insbe-sondere Schlüsseltresor bzw. Doppelschließung mit Schließung der SWG AG.
Die Netzanschlusskapazität entspricht der an den gemäß Anlage 1 genannten Übergabestelle gemes-senen maximalen Wirkleistung einer Viertelstunde, welche von DB Energie GmbH bei einem Leistungs-faktor $\cos \varphi 0,9$ in dieser Netzebene aus dem Verteilungsnetz der SWG AG entnommen werden kann. Dabei darf die in Anlage 1 genannte jeweilige technische Kapazität (maximal bereitstellbare Leistung) nicht überschritten werden.

- (3) Werden am Anschlussobjekt Mauerwerksarbeiten erforderlich, so sind diese durch den Anschlussnehmer an der durch SWG AG vorgegebenen Stelle zu erstellen und nach Abschluss der Montagearbeiten wieder fachgerecht zu schließen.
- (4) Die an der Übergabestelle vorzuhaltende elektrische Leistung (Leistungsanforderung) beträgt: XX kW.

§ 3 Baukostenzuschuss/Anschlusskosten

- (1) Der Anschlussnehmer trägt auf der Grundlage von § 9 (Kostenerstattung für die Erstellung des Netzan schlusses) und § 11 (Baukostenzuschüsse) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzan schluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) folgende Kosten:

| | Netto | Brutto |
|---|-------|--------|
| Baukostenzuschuss Leistungserhöhung von 30 kW auf XX kW | - € | - € |
| Anschlusskosten | - € | - € |
| Gesamt | - € | - € |

- (2) Die Netzan schlusskosten werden gemäß Anlage 2 Anschluss bezogen pauschal kalkuliert und berechnet.
- (3) Die genannten Kosten sind kalkuliert auf im Rahmen der Planung einschließlich vorgesehener Leitungsführung erkennbaren Verhältnissen. Ergeben sich Veränderungen gegenüber den der Kalkulation zugrunde gelegten Ausführung, so wird SWG AG vom Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, mit dem Ziel ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch bei gegenüber der erfolgten Planung notwendig werdender Änderung der Leitungsführung.

§ 4 Bindefrist/Rücktritt

- (1) Die SWG AG hält sich an ihr Angebot dieses Vertrages gebunden, soweit er ihr innerhalb von 3 Monaten nach erfolgtem Angebot vom Anschlussnehmer unterzeichnet vorliegt. Sollte der Anschlussnehmer diese Frist überschreiten, ist SWG AG berechtigt, die verspätete Vertragsannahmeerklärung des Anschlussnehmers zurückzuweisen.
- (2) Die SWG AG ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn aus vom Anschlussnehmer oder von dritter Seite zu vertretenden Umständen die Ausführung des Netzan schlusses (bzw. dessen Änderung) nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zustandekommen dieses Vertrages erfolgen kann. Weitergehende diesbezügliche Ansprüche der SWG AG bleiben unberührt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Anschlussnehmer leistet nach dem Abschluss dieses Vertrages auf Rechnung der SWG AG hin die Zahlung über die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Bruttokosten.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der SWG AG maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto der SWG AG.
- (3) Bei verspätetem Zahlungseingang ist SWG AG berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen zu verlangen.

§ 6 Eigenleistung des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer erbringt im Zuge der Änderung des Netzan schlusses Eigenleistungen im Bereich seines Grundstückes auf eigene Kosten: Keine

§ 7 Technische Vorschriften und Regeln

Bestandteile dieses Vertrages sind die Technischen Anschlussbedingungen der SWG AG, vorliegend insbesondere:

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (z.Z. TAB 2012 Mitteldeutschland Fassung der BDEW - Landesgruppen Sachsen und Sachsen-Anhalt)

Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-goerlitz.de veröffentlicht und werden dem Anschlussnehmer auf Anforderung kostenlos durch SWG AG bereitgestellt.

§ 8 Ausführung

Mit der Annahme dieses Vertrages durch den Anschlussnehmer wird die SWG AG mit der Änderung des Netzanschlusses beauftragt. Die SWG AG ist bemüht, die Änderung des Netzanschlusses innerhalb von 3 Monaten nach erfolgtem Vertragsabschluss vorzunehmen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 1 durch SWG AG ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht besteht.
- (2) Wird der Vertrag vor Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer gekündigt, sind die bereits bei SWG AG entstandenen Aufwendungen, ggf. auch solche für den Rückbau des Netzanschlusses, vom Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10 Vertragsgrundlagen und Haftung

Wesentlicher Inhalt dieses Vertrages sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Seite 2477) in ihrer jeweils rechtsverbindlichen Fassung nebst den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG (SWG AG) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Aktualisierungen werden unter www.stadtwerke-goerlitz.de veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung kann vom Anschlussnehmer jederzeit von SWG AG angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.

- (2) Die SWG AG haftet dem Anschlussnehmer, der zugleich Anschlussnutzer ist, für Schäden, die er durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NAV.
Diese Vereinbarung gilt entsprechend für den Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist und der durch Unregelmäßigkeiten oder durch Unterbrechung der Bereitstellung und/oder Aufrechterhaltung der Nennspannung und/oder Nennfrequenz Schaden erleidet.
- (3) Außerhalb des Anwendungsbereiches der Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gemäß Abs. 2 ist die Haftung der SWG AG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnehmer und Anschlussnutzer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaft verursachten Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 11 Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch die SWG AG sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Anschlussvertrag bestehen nicht.
- (2) Bestandteil dieses Vertrages sind die Anlagen 1,2 und 3.

§ 13 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Görlitz, den ,den.....

Stadtwerke Görlitz AG

Name und Unterschrift Vertragspartner

Anlage:

- Anlage 1 Lageplan
- Anlage 2 Kostenübersicht
- Anlage 3 Erklärung zur Umsatzsteuer

„Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-goerlitz.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt.

Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de."